

## Die Tierfreundin



**Meine Mutter hat einen Platz in ihrem Wunsch-Altersheim bekommen, leider kann sie aber ihre Katze (15) nicht mitnehmen. Sie will, dass ich das Tier übernehme. Allerdings haben mein Mann, unsere zwei Kinder im Teenageralter und ich keinen wirklichen Bezug zu Tieren. Ich fühle mich vor den Kopf gestossen, aber ich möchte meine Mutter nicht enttäuschen. Wir haben einfach Bedenken, weil wir noch nie ein Tier hatten. Was raten Sie uns?**  
Mia Sonderegger, Zürich

Liebe Familie Sonderegger  
Da stehen Sie vor einer schwierigen Entscheidung. Ich finde es gut, dass Sie Ihre Tierliebe hinterfragen, denn nur aus Mitleid oder Pflichtgefühl ein Lebewesen zu übernehmen, ist aus meiner Sicht keine gute Basis. Gerade in Ihrem Fall, wo Sie wissen, dass die Katze schon allein aufgrund ihres Alters andere Ansprüche hat, sind Sie als unerfahrener Tierhalter besonders gefordert. In der Regel sind ältere Katzen ruhiger und haben nicht mehr so viele Flausen im Kopf, aber jedes Tier hat seine Eigenarten, die es zu akzeptieren gilt. Natürlich ist es traurig, wenn ein Tier im Tierheim landet, auch, weil man davon ausgehen muss, dass es schwierig werden wird, eine betagte Katze zu vermitteln. Mein Rat: Geben Sie der Katze doch die Chance, für ein paar Tage bei Ihnen einzuziehen. Sie bekommen dann zumindest eine Vorstellung davon, wie ein mögliches Zusammenleben aussehen könnte. Beziehen Sie aber unbedingt Ihren Mann und die Kinder mit ein, denn es müssen alle an einem Strick ziehen und hinter der neuen Aufgabe stehen. Überdenken Sie alles und besprechen Sie sich im Familienrat, ob das Büsi einen Platz in Ihrem Leben hat oder eben nicht. Überlegen Sie sich auch, ob Sie ihr die verdiente Aufmerksamkeit schenken können. Treffen Sie eine Entscheidung, die für Sie und Ihre Familie stimmt, es dient letztlich dem Wohl des Tieres.

Haben Sie Tierfragen?  
susanne.hebel@gmx.ch

# «Bei Misshandlung nicht wegschauen»

**Tierschutz** Tier im Recht (TIR) untersuchte 2015 im Kanton Zürich 405 Strafverfahren wegen Tierschutzdelikten, fast 70 mehr als im Vorjahr. Das sei positiv zu werten, findet Andreas Rüttimann. Von Isabella Seemann

## Sie kämpfen seit Jahren für die Rechte von Tieren. Warum?

*Andreas Rüttimann:* Weil in diesem Bereich noch sehr viele Missstände bestehen. Entgegen einer weitverbreiteten Meinung sind auch in der Schweiz zahlreiche Formen des Umgangs mit Tieren erlaubt, die dem tierschutzrechtlichen Grundsatz, wonach die Würde und das Wohlergehen der Tiere zu schützen ist, klar zuwiderlaufen. Zudem ist der Vollzug des Tierschutzrechts äusserst mangelhaft.

## Wie sieht ein typischer Fall in Zürich aus?

Das ist schwer zu beantworten, da sich die allermeisten Verstösse hinter verschlossenen Wohnungstüren ereignen und deshalb nie entdeckt werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass sehr viele Tiere tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen ausgesetzt sind, etwa indem sie in zu kleinen oder unangemessen eingerichteten Unterkünften beziehungsweise Gehegen untergebracht sind, nicht über genügend Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten verfügen oder nicht angemessen gefüttert werden.

## Welche Besonderheiten stellen Sie bei Ihrer Untersuchungen zu den Tierschutzdelikten in Zürich fest?

In Zürich funktioniert der straf-



«Tiere können sich nicht selber wehren», sagt Andreas Rüttimann. Er kämpft seit Jahren für die Rechte von Tieren. Bilder: PD

rechtliche Vollzug des Tierschutzgesetzes verglichen mit vielen anderen Kantonen relativ gut. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass hier spezielle Strukturen bestehen. So hat das Veterinäramt die Möglichkeit, in Strafverfahren als Vertreter der betroffenen Tiere Parteirechte wahrzunehmen. Zudem verfügt die Kantonspolizei über eine Spezialabteilung Tier-/Umweltschutz. Selbstverständlich gibt es aber auch in Zürich noch Verbesserungspotenzial.

## Kommen Täter, die gegen das Tierschutzgesetz verstossen, generell zu glimpflich davon?

Ja, definitiv. Obwohl für Tierquälereien Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren ausgesprochen werden können, werden selbst schwere Tierschutzverstösse meist nur mit einer bedingten Geldstrafe kombiniert mit einer Busse geahndet. Solch tiefe Strafen werden weder dem Leid der Tiere gerecht, noch vermögen sie eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Tierquäler zu entfalten.

Gibt es eigentlich auch im Be-

## reich des Tierrechts populäre Rechtsirrtümer?

Ja, viele. Insbesondere in Bezug auf die Nutztierhaltung haben viele Schweizer romantisierte Vorstellungen. Vielfach wird angenommen, dass sämtliche Tiere von Gesetzes wegen Auslauf erhalten müssen. Dem ist aber nicht so. Weder bei der Haltung von Schweinen oder Hühnern noch bei jener von im Laufstall untergebrachten Rindern ist das Gewähren von Auslauf im Freien gesetzlich vorgeschrieben.

## Was soll man tun, wenn man beobachtet, dass ein Tier misshandelt oder vernachlässigt wird?

Da sich die Tiere nicht selber wehren können, ist es wichtig, nicht einfach wegzuschauen. Je nach Situation kann es bereits helfen, das Gespräch mit dem Tierhalter zu suchen. Andernfalls sollte man das kantonale Veterinäramt oder die Polizei verständigen.

Weitere Infos:

Stiftung für das Tier im Recht:

[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

Susy Utzinger Stiftung für Tier-schutz: [www.susyutzingler.ch](http://www.susyutzingler.ch)



Andreas Rüttimann von Tier im Recht.